

TE OGH 2014/6/30 5Ob89/14w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Lovrek, Dr. Höllwerth, Dr. Grohmann und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragstellerin Dr. W***** L*****, geboren am *****, vertreten durch Dr. Christian Frühwirth, öffentlicher Notar in Bad Radkersburg, wegen Grundbuchhandlungen ob der Liegenschaft EZ 592 GB *****, über den Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 7. Februar 2014, AZ 4 R 237/13x, mit dem infolge Rekurses der Antragstellerin der Beschluss des Bezirksgerichts Graz-Ost vom 30. August 2013, TZ 12096/2013, bestätigt wurde, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Lovrek, Dr. Höllwerth, Dr. Grohmann und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragstellerin Dr. W***** L*****, geboren am *****, vertreten durch Dr. Christian Frühwirth, öffentlicher Notar in Bad Radkersburg, wegen Grundbuchhandlungen ob der Liegenschaft EZ 592 GB *****, über den Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 7. Februar 2014, AZ 4 R 237/13x, mit dem infolge Rekurses der Antragstellerin der Beschluss des Bezirksgerichts Graz-Ost vom 30. August 2013, TZ 12096 aus 2013,, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Die Antragstellerin strebte - zusammengefasst -ob näher bezeichneter Wohnungseigentumsobjekte nach einer in einem bestimmten Rang erfolgten Einverleibung ihres Eigentumsrechts und der im laufenden Rang erfolgten Eintragung ihres Wohnungseigentums nunmehr die „Neueintragung“ ihres Wohnungseigentums allerdings im gleichen Rang wie jener der Eigentumseinverleibung sowie die Löschung eines dem Rang der (seinerzeitigen) Eigentumseinverleibung nachfolgenden (exekutiven) Pfandrechts an. Das Erstgericht wies das Gesuch ab. Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Antragstellerin nicht Folge.

Das Rekursgericht sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei, weil der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 5 Ob 2405/96d offen gelassen habe, „ob die zu § 57 GBG vertretene Rechtsprechung SZ 56/108 auf die verwandte Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum übertragbar ist“.Das Rekursgericht sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei, weil der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 5 Ob 2405/96d offen gelassen habe, „ob die zu Paragraph 57, GBG vertretene Rechtsprechung SZ 56/108 auf die verwandte Anmerkung der

Einräumung von Wohnungseigentum übertragbar ist“.

Rechtliche Beurteilung

Entgegen diesem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 71 Abs 1 AußStrG iVm § 126 Abs 2 GBG) - Ausspruch des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs der Antragstellerin mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage unzulässig. Die Zurückweisung des Revisionsrekurses infolge Fehlens der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG ist wie folgt kurz zu begründen (§ 71 Abs 3 AußStrG iVm § 75 Abs 2 GBG): Entgegen diesem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 71, Absatz eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 126, Absatz 2, GBG) - Ausspruch des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs der Antragstellerin mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage unzulässig. Die Zurückweisung des Revisionsrekurses infolge Fehlens der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG ist wie folgt kurz zu begründen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 75, Absatz 2, GBG):

1. Die Antragstellerin stützt ihr Begehren auf eine zu ihren Gunsten erfolgte Anmerkung nach § 40 Abs 2 WEG 2002, deren Rang bei der (seinerzeitigen) Eigentumseinverleibung in Anspruch genommen worden war. Das Erstgericht hat allerdings beim Vollzug des Beschlusses vom 12. 7. 2013 diese Anmerkung gelöscht. Zum Zeitpunkt des Einlangens des hier zu entscheidenden Gesuchs (22. 7. 2013) wies der Grundbuchstand demnach keine Anmerkung nach § 40 Abs 2 WEG 2002 zu Gunsten der Antragstellerin auf. 1. Die Antragstellerin stützt ihr Begehren auf eine zu ihren Gunsten erfolgte Anmerkung nach Paragraph 40, Absatz 2, WEG 2002, deren Rang bei der (seinerzeitigen) Eigentumseinverleibung in Anspruch genommen worden war. Das Erstgericht hat allerdings beim Vollzug des Beschlusses vom 12. 7. 2013 diese Anmerkung gelöscht. Zum Zeitpunkt des Einlangens des hier zu entscheidenden Gesuchs (22. 7. 2013) wies der Grundbuchstand demnach keine Anmerkung nach Paragraph 40, Absatz 2, WEG 2002 zu Gunsten der Antragstellerin auf.

2. Der Antrag der Antragstellerin auf „Einleitung eines Berichtigungsverfahrens gemäß § 104 (3) GBG“ zum Zweck der Wiederherstellung der Anmerkung nach § 40 Abs 2 WEG 2002 ging erst nach dem Einlangen des hier zugrunde liegenden Gesuchs am 8. 8. 2013 beim Erstgericht ein. Der hier erfolgte abweisliche Beschluss des Erstgerichts erging am 30. 8. 2013 und damit vor der mit Beschluss des Erstgerichts vom 4. 9. 2013 angeordneten Wiederherstellung der Anmerkung nach § 40 Abs 2 WEG 2002. 2. Der Antrag der Antragstellerin auf „Einleitung eines Berichtigungsverfahrens gemäß Paragraph 104, (3) GBG“ zum Zweck der Wiederherstellung der Anmerkung nach Paragraph 40, Absatz 2, WEG 2002 ging erst nach dem Einlangen des hier zugrunde liegenden Gesuchs am 8. 8. 2013 beim Erstgericht ein. Der hier erfolgte abweisliche Beschluss des Erstgerichts erging am 30. 8. 2013 und damit vor der mit Beschluss des Erstgerichts vom 4. 9. 2013 angeordneten Wiederherstellung der Anmerkung nach Paragraph 40, Absatz 2, WEG 2002.

3. Gemäß § 93 GBG iVm § 94 Abs 1 Z 1 GBG ist für die Beurteilung des Grundbuchgesuchs grundsätzlich der Zeitpunkt maßgeblich, in dem dieses beim Grundbuchsgericht einlangt (5 Ob 49/11h wobl 2012/42 [G. Kodek]; RIS-Justiz RS0061117) und damit der Grundbuchstand zu diesem Zeitpunkt, mag er auch durch einen Gerichtsfehler unrichtig zustandegekommen sein (5 Ob 20/12w; 5 Ob 1034/92 NZ 1993/254 [zust Hofmeister]; krit Hoyer, Grundbuch, Gerichtsfehler und Pfandrecht, ecolex 1993, 300; RIS-Justiz RS0060803). 3. Gemäß Paragraph 93, GBG in Verbindung mit Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer eins, GBG ist für die Beurteilung des Grundbuchgesuchs grundsätzlich der Zeitpunkt maßgeblich, in dem dieses beim Grundbuchsgericht einlangt (5 Ob 49/11h wobl 2012/42 [G. Kodek]; RIS-Justiz RS0061117) und damit der Grundbuchstand zu diesem Zeitpunkt, mag er auch durch einen Gerichtsfehler unrichtig zustandegekommen sein (5 Ob 20/12w; 5 Ob 1034/92 NZ 1993/254 [zust Hofmeister]; krit Hoyer, Grundbuch, Gerichtsfehler und Pfandrecht, ecolex 1993, 300; RIS-Justiz RS0060803).

4. Zum demnach maßgeblichen Zeitpunkt des Einlangens des hier zu entscheidenden Gesuchs am 22. 7. 2013 wies der Grundbuchstand keine Anmerkung nach § 40 Abs 2 WEG 2002 zu Gunsten der Antragstellerin auf und auch deren Antrag auf „Einleitung eines Berichtigungsverfahrens gemäß § 104 (3) GBG“ ging erst nach diesem Zeitpunkt beim Erstgericht ein. Da die Antragsteller schon aufgrund dieser zeitlichen Abfolge die (vermeintlichen) Wirkungen besagter Anmerkung für das hier zu beurteilende Gesuch nicht in Anspruch nehmen kann, stellt sich die vom Rekursgericht und der Antragstellerin als erheblich erachtete Rechtsfrage nicht. Der Revisionsrekurs ist daher unzulässig und zurückzuweisen. 4. Zum demnach maßgeblichen Zeitpunkt des Einlangens des hier zu entscheidenden Gesuchs am 22. 7. 2013 wies der Grundbuchstand keine Anmerkung nach Paragraph 40, Absatz 2, WEG 2002 zu Gunsten der Antragstellerin auf und auch deren Antrag auf „Einleitung eines Berichtigungsverfahrens gemäß Paragraph 104, (3)

GBG“ ging erst nach diesem Zeitpunkt beim Erstgericht ein. Da die Antragsteller schon aufgrund dieser zeitlichen Abfolge die (vermeintlichen) Wirkungen besagter Anmerkung für das hier zu beurteilende Gesuch nicht in Anspruch nehmen kann, stellt sich die vom Rekursgericht und der Antragstellerin als erheblich erachtete Rechtsfrage nicht. Der Revisionsrekurs ist daher unzulässig und zurückzuweisen.

Schlagworte

Grundbuchsrecht

Textnummer

E108172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0050OB00089.14W.0630.000

Im RIS seit

23.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at